



Hausordnung für das Sport- und Jugendzentrum Hofstetten

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.11.2009 gilt für das Sport- und Jugendzentrum Hofstetten nachfolgende Hausordnung.

Die Gemeinde Hitzhofen hat auf dem Grundstück Römerstraße 7 in Hofstetten ein Gebäude für die gesamte Hofstetter Bürgerschaft errichtet. Das Haus soll das kulturelle und gesellschaftliche Leben fördern. Nutzungsberechtigt sind alle Vereine, Verbände, Organisationen, Jugendgruppen etc., im weiteren Text „Nutzer“ genannt.

§ 1 Art der Einrichtung

Die gemeindlichen Räume im Sport- und Jugendzentrum Hofstetten sind eine öffentlich rechtliche Einrichtung der Gemeinde Hitzhofen.

Der Saal im Erdgeschoss steht für kulturelle und gesellschaftliche Treffpunkte zur Verfügung. Das ehrenamtliche Engagement soll durch diese Einrichtung nachhaltig gefördert und unterstützt werden.

Der Raum im Kellergeschoss dient den örtlichen Jugendlichen als offener Jugendtreff. Für die Nutzung gelten separate Bestimmungen.

§ 2 Benutzer

Die Benutzung der Räume steht allen örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Jugendgruppen zur Verfügung, wobei aber politische Veranstaltungen / Versammlungen etc. in den Räumen nicht zulässig sind.

Die Belegung der Räumlichkeiten erfolgt durch / über die Gemeindeverwaltung Hitzhofen (Belegungsplan).

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Gebäude wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand der Gemeinde Hitzhofen geschaffen. Von den Besuchern und Benutzern wird erwartet, dass sie das Haus, die Einrichtungen und Außenanlagen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln.
2. In sämtlichen Räumen des Hauses herrscht absolutes Rauchverbot.

3. Bei der Nutzung ist den Anweisungen des jeweiligen Vereins- / Organisationsvorsitzenden / Abteilungsleiters, eines Vertreters der Gemeinde Hitzhofen oder den Mitarbeitern/Innen Folge zu leisten.
4. Auf die Anwohner ist insbesondere bei der Zu- und Abfahrt Rücksicht zu nehmen, hierbei sind Lärmbelästigungen zu unterlassen.

§ 4 Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen können mit einem Hausverbot belegt werden. Das Hausverbot wird durch die Gemeindeverwaltung ausgesprochen.

§ 5 Verwaltung und Aufsicht

Das Sport- und Jugendzentrum wird durch die Gemeindeverwaltung Hitzhofen verwaltet. Die laufende Aufsicht obliegt dem/der Beauftragten der Gemeinde. Er/Sie sorgt im Auftrag der Gemeinde für Ordnung und Sauberkeit. Der/Die Beauftragte ist berechtigt, im Rahmen der Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.

Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt neben dem Bürgermeister / dem Gemeindebeauftragten auch dem Veranstalter und seinem Aufsichtspersonal das Hausrecht.

§ 6 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet:

- a) die Räumlichkeiten und Außenanlagen nur zu dem vereinbarten Zweck zu benutzen,
- b) in den Räumlichkeiten und Außenanlagen Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen.

Mit der Benutzung des Hauses unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hausordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 7 Nutzung / Überlassung

- 1.1. Die Nutzung / Überlassung der Räume und Einrichtungen für Veranstaltungen durch Vereine / Verbände etc. ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Eventuell erforderliche Wirtschaftserlaubnisse (Gestattungen etc.) oder Sperrzeitverkürzungen sind gesondert zu beantragen.
- 1.2. Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und vom Nachweis einer ausreichenden Versicherung oder einer Kautions abhängig machen. Über die Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt.
- 1.3. Eine Vermietung für Disco- oder Tanzveranstaltungen erfolgt nicht.

- 1.4. Eine Belegung während der Woche ist dann nicht möglich, wenn der Belegungswunsch auf einen Übungsabend eines Vereins, einer Jugendgruppe etc. trifft.
- 1.5. Veranstaltungen der Jugendgruppen haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen und Terminzusagen.
- 1.6. Der Platz im Außenbereich vor und hinter dem Gebäude ist Teil des Gesamtareals und steht zur Nutzung zur Verfügung.
- 1.7. Veranstalter ist, wer die Nutzung der Räumlichkeiten bei der Gemeinde anmeldet.
Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisteramts zulässig.
- 1.8. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 1.9. Der Veranstalter verpflichtet sich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.
- 1.10. Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten einschließlich WC und KüchENZEILE ist Angelegenheit des Nutzers. Sofern eine Nachreinigung erforderlich wird, geht dies zu Lasten des Nutzers.
- 1.11. Die Vorbereitung / das Herrichten (Stühle, Tische) der Räumlichkeiten ist ausschließlich Angelegenheit der nutzenden Organisation.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

1. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen und nicht verstellt sind.
2. Die Feuer-, Sicherheits- und Ordnungsvorschriften sowie gesundheitspolizeilichen Vorgaben sind einzuhalten.
3. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung mindestens zwei Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich sind und Missstände sofort abzustellen haben. Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in den Räumlichkeiten anwesend sein. Sie haben die Einhaltung dieser Hausordnung zu überwachen.

§ 9 Jugendschutz, Sperrzeit und Bewirtung

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten. Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten.

§ 10 Haftung

Die nutzende Organisation / Verein trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Beauftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten entstehen, haftet die jeweilige Organisationseinheit – Verband / Verein etc.. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen.

Die das Jugendzentrum nutzenden Organisationen / Vereine stellen die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihnen selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern, aus Anlass der Benutzung der Anlage und Räume entstehen.

Die Gemeinde haftet für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.

Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen im Gebäude übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hitzhofen, den 25.11.2009

Gemeinde Hitzhofen

gez. Andreas Dirr
1. Bürgermeister